

Reglement Kinderbetreuung durch Nannys



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
1.1.	Betreuungsangebot	4
1.2.	Mindestbetreuungszeit	4
1.3.	Anmeldung	4
1.4.	Versicherung.....	5
2.	Betreuung und Kündigung.....	5
2.1.	Eingewöhnung	5
2.2.	Betreuungszeiten.....	5
2.3.	Absenzen	5
2.3.1.	Krankheit/Unfall der Nanny.....	5
2.3.2.	Krankheit der betreuten Kinder	6
2.4.	Ferienanspruch Nanny.....	6
2.5.	Ferienanspruch Familie	6
2.6.	Probezeit	6
2.7.	Kündigung des Betreuungsverhältnisses.....	6
2.8.	Übernahme von bestehenden Verhältnissen.....	7
2.9.	Übernahme von Betreuungspersonen	7
3.	Alltag in der Familie	7
3.1.	Entschädigung Mahlzeiten	7
3.2.	Feiertage und Sonntagsbetreuung	7
3.3.	Übernachtungen.....	7
4.	Tarifreglement.....	7
4.1.	Tarife.....	7
4.2.	Depotzahlung	8
4.3.	Anmeldegebühr	8
4.4.	Ausserordentliche Aufwände und Zuschläge	8
4.5.	Administration.....	8
4.6.	Spesenentschädigung.....	8
4.7.	Zusatzbetreuung.....	9

4.8.	Tarifanpassung und Zahlungsbedingungen	9
5.	Rechtliches und Beschwerden	9
5.1.	Schweigepflicht	9
5.2.	Beschwerdeverfahren	9
5.3.	Schlussbestimmungen	9

1. Allgemeines

1.1. Betreuungsangebot

Nanny

Zum Aufgabenbereich der Nanny gehören insbesondere:

- Betreuung und Förderung der Kinder in allen Entwicklungsbereichen
- Planung und Strukturierung des Tagesablaufs sowie Organisation altersgerechter Aktivitäten
- Unterstützung der Eltern bei Erziehungsfragen sowie Begleitung der Kinder bei Hausaufgaben
- Pflege und Sicherstellung der täglichen Hygiene sowie Zubereitung kindgerechter Mahlzeiten
- Begleitung und Transport der Kinder zu Schule, Freizeitaktivitäten, Arztterminen und Therapien
- Übernahme kindbezogener Haushaltarbeiten

Nanny- und Haushaltssupport

Ergänzend zu den Nanny-Aufgaben und den kindbezogenen Haushaltstätigkeiten können zusätzliche Haushaltarbeiten übernommen werden. Der konkrete Aufgabenbereich wird im Vorfeld gemeinsam mit den Eltern definiert und im individuellen Betreuungsvertrag verbindlich festgehalten.

NannyPlus

Das Angebot NannyPlus ermöglicht Familien eine kurzfristige und flexible Betreuungsübernahme, insbesondere in Notfallsituationen oder bei vorübergehendem Betreuungsbedarf.

Das NannyPlus-Angebot ist grundsätzlich als temporäre Betreuungslösung vorgesehen. Dauert das Betreuungsverhältnis länger als zwei Monate an, wird dieses automatisch in ein reguläres Nanny-Verhältnis überführt. Ab diesem Zeitpunkt gelten die entsprechenden Bestimmungen und Konditionen des regulären Nanny-Angebots.

1.2. Mindestbetreuungszeit

Aus pädagogischen Gründen beträgt die minimale Betreuungszeit bei Vorschulkindern acht Stunden pro Woche, bei Kindergarten- und Primarschulkindern fünf Stunden pro Woche. Damit wird gewährleistet, dass die Nanny zu den Kindern eine nachhaltige Bindung aufbauen kann, die für ein vertrauensvolles Betreuungsverhältnis unabdingbar ist.

1.3. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit dem dafür vorgesehenen Online-Anmeldeformular.

Famur kann keine Betreuung garantieren.

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind und die Anmeldegebühr überwiesen ist.

1.4. Versicherung

Krankenkasse, Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Eltern und werden mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages bestätigt.

2. Betreuung und Kündigung

2.1. Eingewöhnung

Die Eingewöhnung dient den Kindern zum Kennenlernen der Nanny und dem Aufbau einer Bindung zu ihr. Vor allem bei Vorschulkindern wird der Eingewöhnung grosses Gewicht beigemessen. Der Prozess des Kennenlernens zwischen Nanny und Kindern wird dem Alter entsprechend behutsam und mit der dafür nötigen Zeit durchgeführt.

Die Eingewöhnung dauert in der Regel maximal zwei Wochen. Die Zeiten werden im Voraus vereinbart und nach effektivem Arbeitseinsatz verrechnet.

2.2. Betreuungszeiten

Der Betreuungsumfang durch eine Nanny kann befristet oder langfristig erfolgen und richtet sich nach den in Ziffer 1.2 festgelegten Mindestbetreuungszeiten. Die vereinbarten Betreuungsstunden werden vertraglich festgehalten und sind verbindlich. Sollten diese von der Familie nicht genutzt werden, sind sie trotzdem zu bezahlen.

Soll der vereinbarte Betreuungsumfang langfristig verändert werden, muss dies mindestens zwei Monate im Voraus auf Ende eines Monats schriftlich der Vermittlerin/Koordinatorin mitgeteilt und der Betreuungsvertrag angepasst werden.

Zusätzliche Betreuung bei unerwarteter kurzfristiger Abwesenheit der Eltern kann nach Rücksprache mit der Nanny und der Vermittlerin ohne Vertragsänderung vereinbart werden.

Bei unregelmässigen Betreuungseinsätzen infolge variierender Arbeitszeiten der Eltern sind die Betreuungszeiten der Nanny mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

2.3. Absenzen

2.3.1. Krankheit/Unfall der Nanny

Fällt die Nanny krankheits- oder unfallbedingt aus, müssen die Eltern die ausfallenden Betreuungsstunden nicht übernehmen. Bei längerfristiger Krankheit bemüht sich famur, eine Ersatzbetreuungsperson zu stellen. Famur kann keine Ersatzbetreuung garantieren.

2.3.2. Krankheit der betreuten Kinder

Leidet ein betreutes Kind an einer akut hoch ansteckenden Krankheit mit ärztlicher Diagnose (wie Masern, Keuchhusten, Windpocken, Hand-Mund-Fuss-Krankheit, schwere Magen-Darm-Infekte wie Noro-Virus, sehr hohes Fieber ab 39 Grad, Covid etc.), so muss die Nanny die Betreuung der Kinder nicht übernehmen. Gemäss obigen Ausführungen ist eine krankheitsbedingte Absenz des Kindes der Nanny mindestens 24 Stunden im Voraus mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung, gelten die Betreuungskosten als geschuldet.

2.4. Ferienanspruch Nanny

Die Nanny hat Anspruch auf die im Personalreglement von famur vereinbarten Ferien. Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe des Jahres, wird der Ferienanspruch anteilmässig berechnet. Während dieser Ferien fallen für die Eltern keine Betreuungskosten an. Auf Wunsch der Eltern organisiert famur eine Stellvertretung, wenn dies personell möglich ist.

2.5. Ferienanspruch Familie

Wenn die Ferien der Nanny und diejenigen der Familie nicht zeitgleich erfolgen können, kann die Familie nebst den Ferien der Nanny zusätzlich bis zu vier Wochen Ferien beziehen. Beginnt das Betreuungsverhältnis im Laufe des Jahres, wird der Ferienanspruch anteilmässig berechnet. In dieser Zeit entfallen die Kosten für die Betreuung. Nimmt die Familie mehr als vier Wochen Ferien, werden die vereinbarten Betreuungszeiten verrechnet.

Sowohl die Eltern als auch die Nanny informieren die Vermittlerin so früh wie möglich, mindestens jedoch sechs Monate im Voraus, über den Bezug ihrer Ferien.

2.6. Probezeit

Die Probezeit beträgt einen Monat und beginnt mit dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit. In dieser Zeit kann der Betreuungsvertrag von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

2.7. Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis kann nach der Probezeit innerhalb von zwei Monaten auf Ende Monat sowohl von famur als auch von der Familie gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Geschäftsstelle behält sich vor, aus wichtigen Gründen (nicht fristgerechtes Bezahlen der Betreuungskosten etc.) den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen bzw. einen sofortigen Betreuungsstopp zu verfügen.

2.8. Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Nanny und die abgebenden Eltern ein bereits bestehendes oder angeheendes Betreuungsverhältnis über famur zu führen, so wird dies ebenfalls abgeklärt. Erfüllt die angehende Nanny die Voraussetzung von famur nicht, behält sich famur vor, das Betreuungsverhältnis abzulehnen. Es gilt hier eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.00.

2.9. Übernahme von Betreuungspersonen

Die Übernahme oder Weiterführung eines Betreuungsverhältnisses mit einer durch famur vermittelten Betreuungsperson ausserhalb von famur ist ausschliesslich gemäss den Bestimmungen des Betreuungsvertrages zulässig. Famur behält sich die Geltendmachung sämtlicher vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche vor.

3. Alltag in der Familie

3.1. Entschädigung Mahlzeiten

Die Verpflegung für die Nanny wird von den abgebenden Eltern unentgeltlich zur Verfügung gestellt, sofern die Einnahme der Mahlzeiten im Rahmen der Betreuungsaufgabe erfolgt und als Arbeitszeit gilt.

3.2. Feiertage und Sonntagsbetreuung

Für die Betreuung an Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50% erhoben.

An folgenden offiziellen Feiertagen findet keine Betreuung statt: Neujahrstag (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Nationalfeiertag (1. August), Weihnachtstag (25. Dezember) sowie Stephanstag (26. Dezember).

3.3. Übernachtungen

Übernachtungen der Nanny in der Familie sind in Ausnahmefällen möglich, wenn die Nanny einverstanden ist und geeignete Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden sind.

Für gelegentliche Übernachtungen der Nanny bei der Familie (22.00 Uhr bis 7.00 Uhr) bezahlen die Eltern eine Pauschale von CHF 100.00 pro Nacht.

4. Tarifreglement

4.1. Tarife

Nanny

Der Tarif pro Stunde beträgt **CHF 40.00**.

Werden mehr als drei Kinder in der Familie betreut, erhöht sich der Tarif **um 10%**.

Nanny- und Haushaltssupport

Der Tarif pro Stunde beträgt **CHF 50.00**

NannyPlus

Für **kurzfristige Nanny-Einsätze** ohne bestehendes Betreuungsverhältnis gilt ein **Stundenansatz von CHF 50.00**. Diese Betreuungsoption ist sowohl im eigenen Zuhause als auch im Rahmen einer 1:1 Betreuung in einem separaten Raum in der Casa famur möglich. Voraussetzung hierfür ist die Verfügbarkeit von entsprechend qualifiziertem Personal.

Werden mehr als zwei Kinder in der Familie betreut, erhöht sich der Tarif um 10%.

Zusätzliche Haushaltsarbeiten (Haushaltssupport) sind nicht Bestandteil des NannyPlus-Angebotes.

4.2. Depotzahlung

Vor dem Beginn der Betreuung wird den Eltern eine Depotzahlung in der Höhe der monatlichen Betreuungskosten, mindestens aber CHF 400.00, in Rechnung gestellt. Das Depot wird zinslos zurückvergütet, wenn die schriftliche Kündigung termingerecht erfolgte und die letzte Zahlung eingegangen ist.

Beim NannyPlus-Angebot sind vor Beginn des Betreuungsverhältnisses die Anmeldegebühr sowie 50% der vereinbarten Betreuungskosten, mindestens jedoch CHF 400.00, zu entrichten.

4.3. Anmeldegebühr

Mit der Anmeldung wird eine pauschale Anmeldegebühr von CHF 300.00 fällig. Bei Nichtvermittlung werden 50% dieser Gebühr zurückerstattet. Im Falle eines Abbruchs durch die Eltern bleibt die volle Anmeldegebühr geschuldet.

4.4. Ausserordentliche Aufwände und Zuschläge

Für ausserordentliche Aufwände im Vermittlungsprozess und für zusätzliche administrative Aufwände während des weiteren Betreuungsprozesses wird ein Stundenansatz von CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

4.5. Administration

Für die Administration wird pro Jahr CHF 100.00 pro Familie auf bestehende Betreuungsverhältnisse verrechnet.

4.6. Spesenentschädigung

Die Kilometerentschädigung für Fahrten mit dem Privatauto der Nanny, die mit den Eltern vereinbart sind, werden den Eltern verrechnet und richtet sich nach dem Personalreglement von famur. Die Abrechnung erfolgt über die Geschäftsstelle von famur.

4.7. Zusatzbetreuung

Werden im Rahmen eines Nanny-Sharings Kinder von zwei oder mehr Familien gleichzeitig betreut, wird mit jeder beteiligten Familie ein separater Betreuungsvertrag abgeschlossen. Für diese Betreuungsform wird ein Zuschlag von 50% erhoben. Dieser Zuschlag trägt der erhöhten Verantwortung der Nanny für mehrere Kinder, dem zusätzlichen Koordinationsaufwand mit mehreren Elternteilen sowie dem zeitlichen Mehraufwand bei Wechseln zwischen verschiedenen Einsatzorten Rechnung.

4.8. Tarifierpassung und Zahlungsbedingungen

Allfällig geänderte Tarife werden den Erziehungsberechtigten mindestens 30 Tage im Voraus mitgeteilt. Die Rechnung ist innert der auf dem Rechnungsformular angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Nach erfolgloser Mahnung wird die Betreuung sofort gestoppt und der geschuldete Betrag in Betreibung gesetzt.

5. Rechtliches und Beschwerden

5.1. Schweigepflicht

Die Nannys sowie alle weiteren Mitarbeitenden von famur stehen unter Schweigepflicht. Dies gilt auch nach der Auflösung eines Betreuungsverhältnisses.

5.2. Beschwerdeverfahren

Eltern können sich mit einer Beschwerde in erster Linie an die Vermittlerin / Koordinatorin wenden.

Für Beschwerden dient nachfolgender Beschwerdeweg als Leitfaden. Werden Beschwerden nicht verstanden oder nicht ernst genommen, soll sich der Betroffene an die nächste Instanz wenden.



Letzte Beschwerdeinstanz bei Gefährdung des Kindeswohls ist das Kantonale Sozialamt Graubünden.

5.3. Schlussbestimmungen

Der Vorstand des Vereins famur behält sich vor, das Reglement den Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Die Änderungen werden den Eltern mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 01.08.2025 und tritt am 01.08.2026 in Kraft.